

724

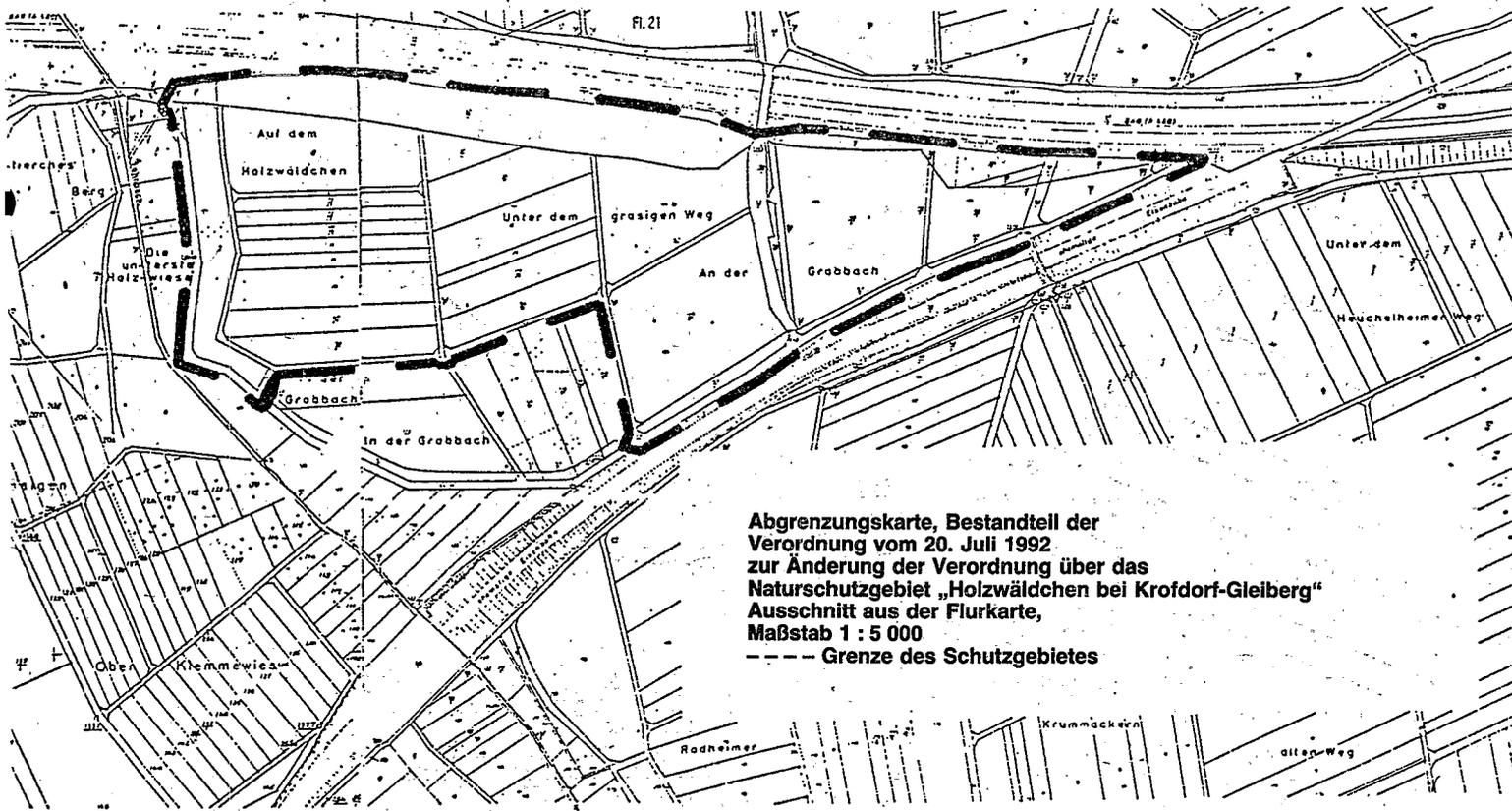
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 34

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrley von Runkel“ vom 31. März 1988 (StAnz. S. 925) wird wie folgt geändert:

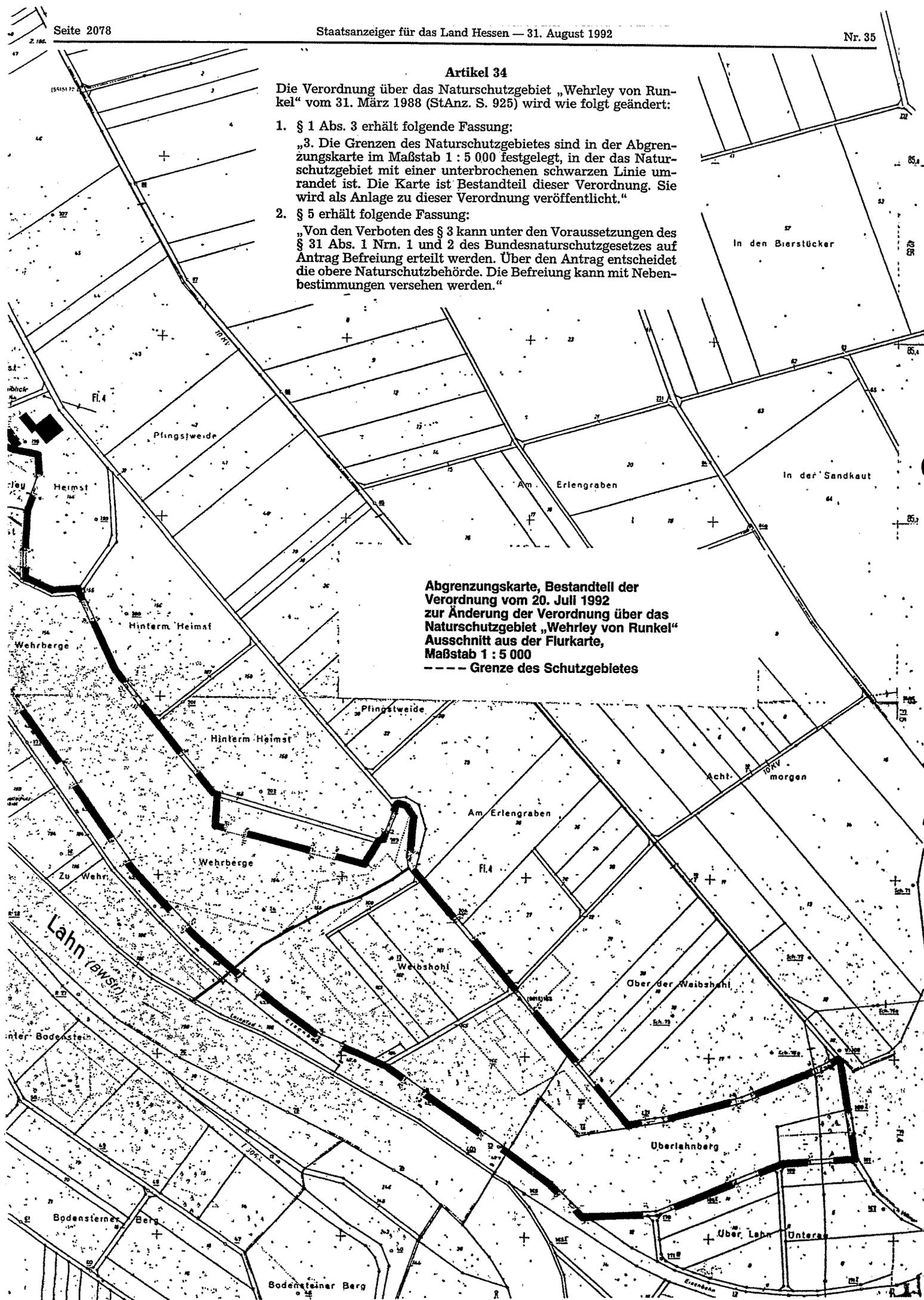
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Wehrley von Runkel“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes



Anlaß des 6. Bad Vilbeler Frühlings- und Straßenfestes am 29. Mai 1988 freigegeben.

Ausgenommen sind die Brunnenbetriebe, Banken und Großmärkte.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. Mai 1988 in Kraft.

Darmstadt, 5. April 1988

Der Regierungspräsident
gez. W. Link

StAnz. 17/1988 S. 924

453

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 5. April 1988

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kreisstadt Friedberg (Hessen) — mit Ausnahme der Stadtteile Bauernheim, Bruchenbrücken, Dorheim, Ockstadt und Ossenheim — aus Anlaß des 10. Friedberger Altstadtfestes am 3. Juli 1988 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1988 in Kraft.

Darmstadt, 5. April 1988

Der Regierungspräsident
gez. W. Link

StAnz. 17/1988 S. 925

454

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrley von Runkel“ vom 31. März 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Hecken- und Magerrasenbereiche sowie Felsfluren des nördlichen Lahnanges zwischen Runkel und Villmar werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wehrley von Runkel“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die Wehrley“, „Heimst“, „Wehrberge“ und „Weibshohl“ in Gemarkung und Stadt Runkel und Flächen in dem Gemarkungsteil „Über Lahnberg“ in Gemarkung und Gemeinde Villmar im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 20,18 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die gehölzreichen, südwest exponierten Lahnänge zwischen Runkel und Villmar als Standort seltener Pflanzengesellschaften sowie als Brutareal gefährdeter Vogelarten und als Lebensraum wärmeliebender Kleintiere zu erhalten und durch gezielte Pflegemaßnahmen langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Pferde weiden zu lassen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und struktureichen Laubwaldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung der Anlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis;
4. die notwendigen Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

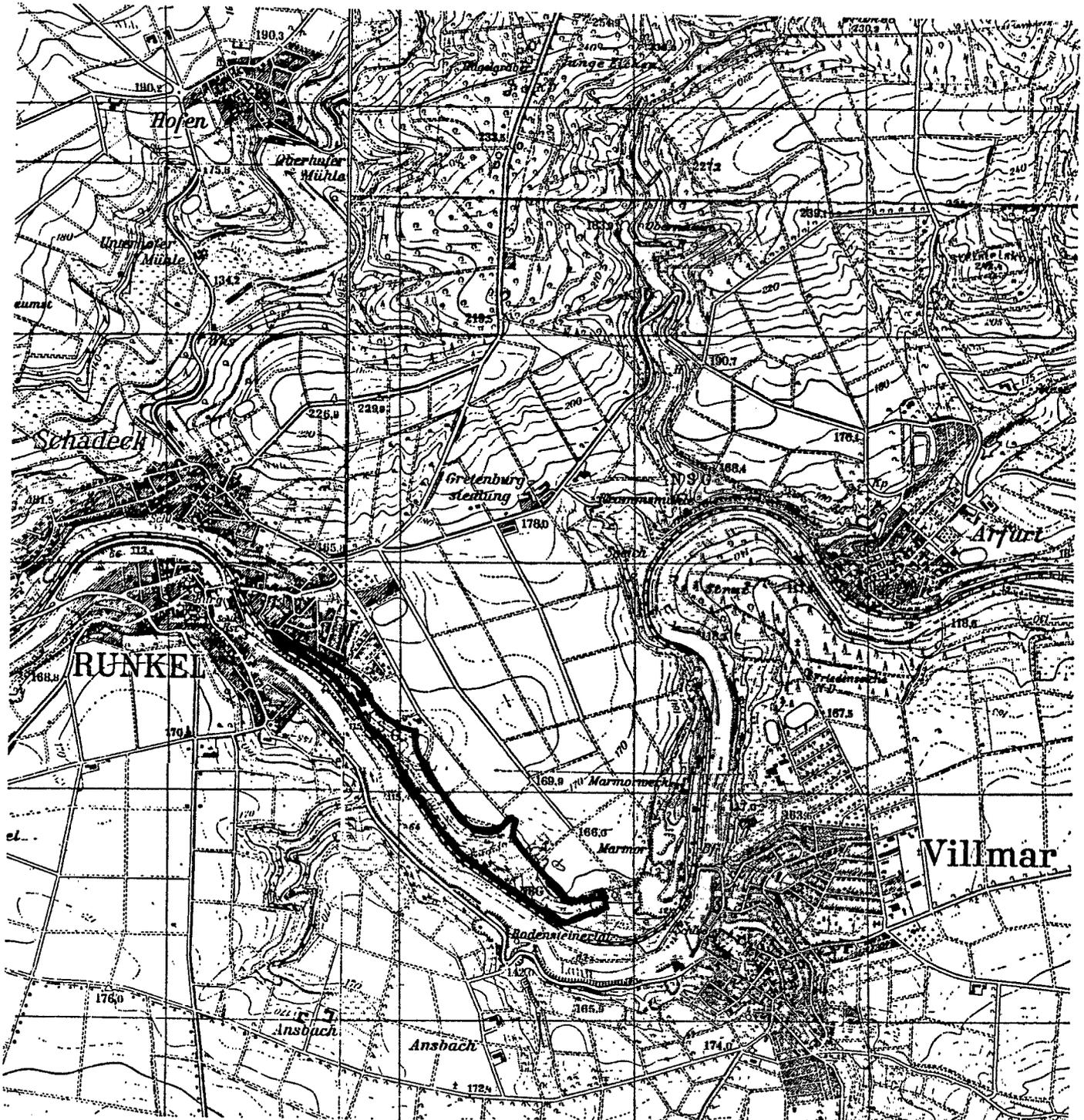
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

(1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaun-

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 55 14/15, 56/4/15, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88 — 1 — 007



nuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Karlsteine von Runkel und Villmar“ vom 9. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 88) und „Wehrley und Runkel“ vom 13. Januar 1978 (StAnz. S. 312) sowie die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Wehrberge bei Runkel“ vom 10. November 1986 (StAnz. S. 2298) werden aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 31. März 1988

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m
StAnz. 17/1988 S. 925

455

Vorhaben der Firma Cassella AG, 6000 Frankfurt am Main 61

Die Firma Cassella AG, Hanauer Landstraße 526, 6000 Frankfurt am Main 61, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polyacrylat (SAP), Gebäude B 47, in Frankfurt am Main, Gemarkung Fechenheim, Flur 9, Flurstück 200-1, gestellt. Die Anlage soll im April 1989 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 2. Mai 1988 bis 4. Juli 1988 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Berliner Allee 5, 6100 Darmstadt, Zimmer 22, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Planoffenlegungsraum 19 des Technischen Rathauses, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 25. August 1988 bestimmt. Er findet um 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 323, Kleiner Kasinosaal, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 25. März 1988

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — CFM (59)
StAnz. 17/1988 S. 927

456

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. April 1988

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in den in § 2

genannten Bereichen der Stadt Lich aus Anlaß des „Historischen Marktes“ am Sonntag, 8. Mai 1988, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Die Verordnung gilt für die Braugasse, Schloßgasse mit den Parkplätzen, Heinrich-Neeb-Straße bis zum Hopfengarten, Unterstadt, Oberstadt bis zur Straße „Am Schwanensee“, Hüttengasse, Kirchgasse, Kirchenplatz, Ohlengasse, Hintergasse, Scheuergasse, Löwengasse, Seelenhofgasse, Mittelgasse einschließlich der dortigen Parkplätze und am Schwanensee im Bereich des „Gartencenters Pastau“, Liebfrauenberg, Hopfengasse und Am Wall — im Bereich des „Stadtturmcensters“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1988 in Kraft.

Gießen, 7. April 1988

Der Regierungspräsident
gez. Dr. P ü n d e r
StAnz. 17/1988 S. 927

457

Vorhaben der Firma Isabellenhütte Heusler GmbH KG, 6340 Dillenburg

Die Firma Isabellenhütte Heusler GmbH, 6340 Dillenburg, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme eines elektrisch beheizten Schmelzofens für Nicht-Eisen-Metalle in Dillenburg, Flur 10, gestellt.

Der neue Ofen ersetzt eine alte Anlage geringerer Leistung. Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung errichtet und betrieben werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Gießen. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 2. Mai 1988 bis 4. Juli 1988 bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, Südanlage 14, 6300 Gießen, Zimmer 117 (montags bis freitags von 7.30 bis 16.00 Uhr), und beim Magistrat der Stadt Dillenburg, Bauamt, Friedrichstraße 32, Zimmer 4, 6340 Dillenburg, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 26. Juli 1988, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6340 Dillenburg, Rathausstraße 7, im Sitzungssaal des Rathauses, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 25. März 1988

Der Regierungspräsident
32 — 53 e 621 — Isa — 1
StAnz. 17/1988 S. 927

458

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11 Abs. 1 HLPg);

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zur Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme im Rahmen der Linienbestimmung gemäß § 16 Abs. 1 FStrG für den Bau von Ortsumgehungen zwischen Burgwald/Ernsthausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, und Lahntal/Göttingen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, im Zuge der B 252

Zur Abstimmung der geplanten Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Be-